1 von 6

vom 01.12.2021 zu 8096/J (XXVII. GP)

Bundesministerium

Inneres

Karl Nehammer, MSc Bundesminister

Herrn

Präsidenten des Nationalrates Mag. Wolfgang Sobotka **Parlament** 1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.699.806

Wien, am 1. Dezember 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 1. Oktober 2021 unter der Nr. 8096/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Potenzieller Geheimnisverrat durch Andreas Holzer, dem aktuellen Leiter des Bundeskriminalamts (BKA)" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2, 4, 5, 6, 7, 9, 11, 15, 17, 18, 19, 24:

- Welche Maßnahmen wurden von Seiten des BMI getroffen, um aufzuklären, ob es sich tatsächlich um Geheimnisverrat gehalten hat?
- Welche Maßnahmen haben Sie, Herr Minister, gesetzt, um die Umstände in diesem Fall aufzuklären?
- Wurden von Seiten Ihres Hauses disziplinarrechtliche Schritte iSd §91 ff. BDG im Bezug auf Andreas Holzer überlegt?
 - a. Wenn ja, inwiefern von wem wann?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
- Wurden Ihrerseits disziplinarrechtliche Schritte iSd §91 ff. BDG im Bezug auf Andreas Holzer überlegt?
 - a. Wenn ja, inwiefern von wem wann?
 - b. Wenn nein, warum nicht?

- Wurden von Seiten Ihres Hauses disziplinarrechtliche Schritte iSd §91 ff. BDG im Bezug auf Andreas Holzer gesetzt?
 - a. Wenn ja, inwiefern von wem wann?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
- Wurden Ihrerseits disziplinarrechtliche Schritte iSd §91 ff. BDG im Bezug auf Andreas Holzer gesetzt?
 - a. Wenn ja, inwiefern von wem wann?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
- Wie wurde in diesem Fall von Verdacht von Geheimnisverrat vonseiten Andreas Holzer vonseiten des BMI wann vorgegangen (bitte um chronologische Beschreibung des Vorgehens im Detail)?
- Warum gab es zu dieser Causa von Seiten des BMI keine offizielle Stellungnahme?
 - a. Wer war in diese Entscheidung wann eingebunden?
- Wurden die Informationsweitergaben durch Andreas Holzer an Kloibmüller im Rahmen eines ELAK vermerkt?
 - a. Wenn ja, in welchem ELAK befindet sich dieser Vermerk?
 - b. Wenn nein, inwiefern kann diese dann nachvollzogen werden?
 - c. Wie oft passieren solche Informationsweitergaben?
- Aus welchem Grund erfolgte die Informationsweitergabe durch Andreas Holzer an Kloibmüller, dass Kloibmüller und Zöhrer in der Telefonüberwachung vorkommen?
- Haben Sie Maßnahmen gesetzt, um zu eruieren, welche Maßnahmen Kloibmüller nach Kenntnisnahme dieser Information setzte?
 - a. Wenn ja, welche wann?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
- Ist das TÜ-Protokoll, auf das sich Holzer bezieht, auch Teil eines Ermittlungsakts?
 - a. Wenn ja, von welchem?
 - b. Wenn nein, woher stammen diese Informationen?
- Gab es interne Anzeigen aus dem BMI zum oben geschilderten Vorfall?
 - a. Wenn ja, wer wurde wann von wem angezeigt?
 - b. Wenn ja, waren es jeweils Strafanzeigen und/oder Disziplinaranzeigen?
 - c. Wenn ja, wieviele davon waren anonym?
 - d. Wenn ja, wie wurde mit den Anzeigen jeweils verfahren?

Es darf auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 7793/J vom 14. September 2021 (7649 AB, XXVII. GP) verwiesen werden.

Zur Frage 3:

• Haben Sie das Gespräch mit Andreas Holzer zur Aufklärung des Falles gesucht?

- a. Wenn ja, wann, mit welchem Inhalt und Ergebnis?
- b. Wenn nein, warum nicht?

Nein. Darüber hinaus unterliegen Meinungen und Einschätzungen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

Zu den Fragen 8, 10, 13 und 14:

- Wie wird bei Verdacht von Geheimnisverrat vonseiten einer/s Beamt_in, einer/s
 Mitarbeiter_in des Innenministeriums vonseiten des BMI vorgegangen (bitte um
 Beschreibung des vorgesehenen Verfahrens im Detail)?
- Besteht eine Verpflichtung vonseiten des BMI zu einer Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft bei Verdacht von Geheimnisverrat vonseiten einer/s Beamt_in, einer/s Mitarbeiter_in des Innenministeriums?
 - a. Wenn ja, welch ein Prozedere ist hier vorgesehen?
 - b. Wenn nein, warum meinen Sie dass nicht?
- Laut der Rechtsansicht der "informierten Kreise" war Andreas Holzer sogar dazu verpflichtet, Kloibmüller über den Umstand zu informieren, dass sowohl er als auch Zöhrer Inhalt der Gespräche der überwachten Telefonüberwachungen gewesen seien. Haben Sie sich zu dieser Frage in Ihrem Haus rechtlich kundig gemacht?
 - a. Wenn ja, bei welchen Zuständigen?
 - b. Wenn ja, was war das Ergebnis dieser Erkundigung?
- Wurde diese Rechtsmeinung aus "informierten Kreisen" auch Ihnen gegenüber durchargumentiert?
 - a. Wenn ja, durch wen wann?
 - b. Wenn ja, wer hat diese die Argumentation für die Existenz einer derartigen gesetzlichen Grundlage in Ihrem Hause wann erarbeitet?

Wird der Dienstbehörde der Verdacht der Verletzung eines Amtsgeheimnisses bzw. der Verdacht des Amtsmissbrauches durch einen Bediensteten des Bundesministeriums für Inneres bekannt, so wird im Sinne des BDG 1979 vorgegangen.

Dem Fragerecht gemäß Art. 52 B-VG und § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 unterliegen nur Handlungen und Unterlassungen (vgl. *Morscher*, Die parlamentarische Interpellation, 1973, 434 f.; *Nödl*, Parlamentarische Kontrolle, 1995, 104 f.; *Zögernitz*, Nationalrat-Geschäftsordnung, 2020, 571). Kein Gegenstand des Interpellationsrechts sind daher bloße Meinungen (auch: Rechtsmeinungen). Das Fragerecht dient insbesondere nicht dazu, Rechtsgutachten von Bundesministerien einzuholen.

Zur Frage 12:

- Gab es aufgrund der medialen Diskussion Gespräche zum Umgang mit der Veröffentlichung mit Ihnen, Herr Minister?
 - a. Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?

Nein.

Zur Frage 16:

- Werden solche Informationsweitergaben wie diese durch Andreas Holzer an Kloibmüller im Rahmen eines ELAK vermerkt?
 - a. Wenn ja, in welchem ELAK befindet sich ein solcher Vermerk?
 - b. Wenn nein, wo werden solche Informationsweitergabe vermerkt?
 - c. Wenn nein, inwiefern kann diese dann nachvollzogen werden?
 - d. Wie oft passieren solche Informationsweitergaben?

Die Behandlung der zu besorgenden Geschäftsfälle sowie die Protokollierung von Geschäftsstücken richtet sich nach den Bestimmungen der Büroordnung. Eine Protokollierung im ELAK ist vorgesehen, wenn einem Geschäftsstück eine weitere Bedeutung zukommen kann und die aktenmäßige Dokumentation aus Gründen des Inhalts oder der Nachvollziehbarkeit des Vorgangs zweckmäßig oder geboten erscheint.

Zu den Fragen 20, 21, 22 und 23:

- Gab es Fälle, in denen das BAK Personen aus dem BMI informierte, dass sie Teil einer Telefonüberwachung sind, bevor eine § 50 StPO-Verständigung erfolgt ist?
- Auf welcher gesetzlichen Grundlage kann das BAK betroffene Personen aus dem BMI über Telefonüberwachungen informieren?
 - a. Falls keine gesetzliche Grundlage besteht, warum fragt dann Mag. Holzer Kloibmüller, ob "BAK" ihn "über TÜ-Inhalte informiert" hat?
 - b. Gab es in der Vergangenheit Fälle in denen das BAK Kloibmüller oder andere Personen aus dem BMI über TÜ-Inhalte informiert hat?
- Werden Beamt_innen aus anderen Ministerien darüber informiert, wenn sie in einer Telefonüberwachung aufscheinen?
 - a. Wenn ja, wie oft ist das bereits geschehen?
 - b. Wenn ja, auf welcher gesetzlichen Grundlage basiert eine solche Information?
 - i. Wenn ja, wer hat diese die Argumentation für die Existenz einer derartigen gesetzlichen Grundlage in Ihrem Hause wann erarbeitet?
 - c. Wenn nein, warum geschieht es dann im BMI?

- Werden in der Regel BMI-Beamt_innen darüber informiert, dass gegen sie Zufallsfunde, Anzeigen und dgl. vorliegen?
 - a. Wenn ja, auf welcher gesetzlichen Grundlage basieren derartige Informationen?
 - b. Wenn ja, wer hat diese die Argumentation für die Existenz einer derartigen gesetzlichen Grundlage in Ihrem Hause wann erarbeitet?
 - c. Wenn ja, wann war dies in welchen Verfahren schon der Fall?
 - d. Wenn ja, wie können solche Informationsweitergaben an potenziell zukünftig Beschuldigte aus ermittlungstaktischer Sicht bewertet werden?

Verständigungen erfolgen ausschließlich in den dafür gesetzlich normierten Fällen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Erteilung von Rechtsauskünften und der Bereich der Gesetzgebung nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechtes sind.

Zur Frage 25:

- Wieviele Anzeigen ergingen Ihres Wissens nach direkt an die Justiz?
 - a. Wie viele davon waren jeweils Strafanzeigen und/oder Disziplinaranzeigen?
 - b. Wie viele davon waren anonym?
 - c. Wie wurde Ihres Wissens nach mit den Anzeigen jeweils verfahren?

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Karl Nehammer